

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Tätigkeitsbericht 2024



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort der Präsidentin	5
2	Überblick	6
3	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV	7
3.1	Ausgangslage	7
3.2	Kommission	7
3.2.1	Zusammensetzung und Organisation der Kommission	7
3.2.2	Strategische Ausrichtung und Ziele	8
3.2.3	Dialog mit Stakeholdern	9
3.2.4	Internationale Zusammenarbeit	9
3.3	Sekretariat	10
3.4	Rechtliche Grundlagen	11
3.4.1	Gesetzliche Aufgaben	11
3.4.2	Konsultationen	11
3.4.3	Regulierung	12
3.4.4	Aktuelle Herausforderung bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge	12
4	Zentrale Themen im Jahr 2024	14
4.1	Systemaufsicht	14
4.1.1	Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	14
4.1.2	Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2	14
4.1.3	Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit	15
4.1.4	Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen	15
4.1.5	Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung	15
4.1.6	Datenpool für die berufliche Vorsorge	16
4.2	Direktaufsicht	16
4.2.1	Entwicklung Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen	16
4.2.2	Offenlegung der Vergütungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung	17
4.2.3	Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)	17
5	Operative Aufsichtstätigkeit	18
5.1	Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden	18
5.1.1	Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden	18
5.1.2	Prüfung der Jahresberichte	18
5.2	Experten für berufliche Vorsorge	19
5.3	Revisionsstellen	19
5.4	Direktaufsicht	19
5.4.1	Anlagestiftungen	19
5.4.2	Auffangeinrichtung	20
5.4.3	Sicherheitsfonds	20

6	Ausblick	22
6.1	Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	22
6.2	Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit	22
6.3	Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen	22
6.4	Versicherung von Selbstständigen ohne Personal	23
6.5	Gesetzlicher Anpassungsbedarf im Recht der beruflichen Vorsorge	23
6.5.1	Ausdrückliche gesetzliche Verankerung der risikoorientierten Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden	23
6.5.2	Modernisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle	23
6.5.3	Gesetzlicher Anpassungsbedarf betreffend die Vermittlung von Vorsorgegeschäften	24
7	Anhang	25
7.1	Die OAK BV als Behörde	25
7.1.1	Aufsichts- und Kontrollsystem	25
7.1.2	Organigramm	26
7.1.3	Personalbestand	27
7.1.4	Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2024	27
7.2	Regulierung	28
7.2.1	Weisungen und Mitteilungen	28
7.2.2	Anhörungen	28
7.3	Systemaufsicht	29
7.3.1	Regionale Aufsichtsbehörden	29
7.3.2	Experten für berufliche Vorsorge	31
7.4	Direktaufsicht	31
8	Abkürzungsverzeichnis	34

1 Vorwort der Präsidentin

Die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen der regionalen Aufsichtsbehörden ist neben der Direktaufsicht über Anlagestiftungen, Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung die zentrale gesetzliche Aufgabe der OAK BV. Die Kommission hat im Rahmen der Strategieüberprüfung beschlossen, ihren Fokus über die kommenden drei Jahre auf diese Vereinheitlichung zu legen und die Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden entsprechend weiter zu intensivieren.

Die Vorsorgeeinrichtungen erwarten zu Recht, dass sie unabhängig von ihrem rechtlichen Sitz materiell gleich beaufsichtigt werden. Um dieser Erwartung gerecht zu werden, braucht es einiges: Aufsichtsarbeit ist vielschichtig. Es gibt einerseits Aufsichtsgrundsätze, das heisst Grundsätze, nach denen die regionalen Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung handeln. Andererseits gibt es rechtliche Bestimmungen, deren Auslegung nicht eindeutig ist und bei denen sich eine einheitliche Aufsichtspraxis nicht etabliert hat. Die OAK BV muss auf beiden Ebenen aktiv sein: Mit den im Berichtsjahr in Anhörung geschickten Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» sollen die Aufsichtsgrundsätze der regionalen Behörden vereinheitlicht werden. Mit Weisungen, wie beispielsweise den zuletzt in Anhörung geschickten Weisungen zu Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen, sollen rechtliche Bestimmungen, die uneinheitlich umgesetzt wurden, präzisiert und somit einer einheitlichen Umsetzung zugeführt werden. Wir sind überzeugt, dass wir mit diesem dualen Vorgehen und in intensiver Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxen schrittweise näherkommen werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll zuletzt auch die grosse Veränderung, die per Anfang 2026 in der Aufsichtslandschaft aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird: Die Fusion der Aufsichtsbehörden Ostschweiz und Zürich wird dazu führen, dass neu mehr als die Hälfte aller registrierten Schweizer Vorsorgeeinrichtungen zur grössten der dann noch sieben Aufsichtsregionen gehören wird. Der Unterschied zwischen der grössten und der kleinsten Aufsichtsregion wird dadurch noch grösser werden. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Heterogenität anhalten wird oder weitere Fusionen in Angriff genommen werden. Diese Entscheidungen liegen in der Organisationshoheit und Verantwortung der Kantone.

Dr. Vera Kupper Staub

Präsidentin



2 Überblick

Bereits im Berichtsjahr hat sich die OAK BV eingehend mit der Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Aufsichtspraxen beschäftigt. In enger Abstimmung mit den regionalen Aufsichtsbehörden hat sie den Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» erarbeitet und in die öffentliche Anhörung geschickt.

Mehr dazu in Kapitel 4.1.3

Die OAK BV hat zudem zwei weitere Weisungsentwürfe in die öffentliche Anhörung gegeben, die eine einheitliche Rechtsanwendung und Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden unterstützen sollen: Einerseits sind dies Weisungen zu Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen. Dabei geht es in erster Linie um die Präzisierung, was im Bereich der juristischen Personen unter nahestehenden Personen zu verstehen ist. Andererseits handelt es sich um Weisungen zu Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung. Mit diesen sollen die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung präzisiert werden.

Mehr dazu in Kapitel 4.1.4

Mehr dazu in Kapitel 4.1.5

Die im September 2023 publizierten Mitteilungen zu den Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2 der OAK BV wurden von diversen Verbänden kritisiert. Die OAK BV hat sich intensiv mit der Kritik befasst und Gespräche mit den Verbänden geführt. Im Oktober 2024 hat die OAK BV Mitteilungen publiziert, in denen die Verzinsungsobergrenze für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit ungenügend aufgebauten Wertschwankungsreserven neu definiert werden.

Mehr dazu in Kapitel 4.1.2

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die OAK BV in verschiedenen Teilen des Rechts der beruflichen Vorsorge einen gesetzlichen Anpassungsbedarf festgestellt. Beispielsweise plädiert die OAK BV für eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der risikoorientierten Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden. Weiter müssten nach Auffassung der OAK BV die Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle in Anlehnung an vergleichbare Aufsichtssysteme modernisiert werden. Betreffend die Vermittlung von Vorsorgegeschäften fehlt eine gesetzliche Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Zudem existieren keine gesetzlichen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften. Die erwähnten gesetzlichen Anpassungen würden die Stabilität des Vorsorgesystems stärken und somit zum Schutz der finanziellen Interessen der Versicherten beitragen.

Mehr dazu in Kapitel 6.5

3 OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV

3.1 Ausgangslage

Die OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die OBERAUFSICHT über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von ihr beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Auffangeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, das die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Anträge stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Mitglieder der OBERAUFSICHTSKOMMISSION müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als OBERAUFSICHTSBEHÖRDE ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

3.2 Kommission

3.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin berücksichtigt. Die Präsidentin übt ihr Amt mit einem Pensum von 70 %, der Vizepräsident seines mit 30 % und die Kommissionsmitglieder mit jeweils 20 % aus.

Mehr zur Kommission auf der [Website der OAK BV](#)

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2025 aus acht Personen zusammen, die vom Bundesrat für die Amtsperiode 2024 bis 2027 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin,**
Verwaltungsrätin AZEK – Swiss Training Centre for Investment Professionals
ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich
- **Fabrizio Ammirati, Ökonom, CFA, FRM, CAIA, Vizepräsident,**
Senior Investment Advisor und Stiftungsrat der Pensionskasse
«Fondo di previdenza per il Personale della Banca del Ceresio»
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.,**
Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Franziska Berger, dipl. Pensionskassenexpertin,**
Leiterin Produktmanagement bei der Schweizerischen Mobiliar
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
- **Florian Eugster, Prof. Dr. oec.,**
Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing
an der Universität St.Gallen

- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter,**
ehemaliger Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Markus Moser, Dr. iur.,**
Head Legal, Pensionskassen Novartis
- **Jordi Serra, lic. phil. I, Arbeitnehmervertreter,**
Sekretär beim Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

Das Organisations- und Geschäftsreglement der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Das Reglement ist auf der [Website der OAK BV](#) abrufbar

Im Berichtsjahr fanden zehn Kommissionssitzungen statt. Eine der Sitzungen wurde als externer Strategieworkshop durchgeführt. Die behandelten Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

3.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV hat die Aufgabe, gesamtschweizerisch eine einheitliche Aufsichtspraxis sicherzustellen; mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zur Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde stellt die OAK BV Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen bereit.

Im Mai 2024 hat die Kommission einen Workshop zur Überprüfung der Strategie durchgeführt, in denen die bisherigen strategischen Ziele bestätigt wurden:

Die Ziele sind auf der [Website der OAK BV](#) abrufbar

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der zweiten Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen
- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Im Strategieworkshop wurden auch die Arbeitsschwerpunkte für die Mandatsjahre 2025–2027 festgelegt. Jeweils Ende Jahr werden die Jahresziele für das kommende Jahr von der Kommission verabschiedet. In Kapitel 6 «Ausblick» werden die wichtigsten Jahresziele für das Jahr 2025 erläutert.

Die OAK BV ist sich bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem systematisch die Wirkung ihrer Massnahmen.

3.2.3 Dialog mit Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht ausserdem mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:

- Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:

- Asset Management Association Switzerland (AMAS)
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- PK-Netz
- Schweizer Immobilienschätzer-Verband SIV
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- SwissAccounting (vormals veb.ch)
- Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Swiss Structured Products Association (SSPA)
- TREUHAND]SUISSE
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

3.2.4 Internationale Zusammenarbeit

Die OAK BV hat 2024 an drei Arbeitssitzungen der International Organisation of Pension Supervisors (IOPS) teilgenommen.

Die IOPS wurde 2004 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS) gegründet. Hauptziel der IOPS ist es, die Qualität und die Wirksamkeit der Aufsicht über Rentensysteme weltweit zu verbessern. Dadurch sollen deren Entwicklung und betriebliche Effizienz gesteigert werden. Die IOPS setzt sich weiter zum Ziel, internationale Standards in Fragen der Aufsicht über Rentensysteme aufzustellen. Dabei berücksichtigt sie die unterschiedlichen Rentensysteme in verschiedenen Ländern.

Die IOPS arbeitet eng mit anderen internationalen Organisationen zusammen, die sich mit der Entwicklung von Strategien im Bereich der Aufsicht über Rentensysteme befassen, darunter die OECD, die Weltbank, die International Social Security Association (ISSA), die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und der Internationale Währungsfonds (IWF).

3.3 Sekretariat

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden, kann bei diesen Inspektionen durchführen und ist für den Informationsaustausch sowie die gemeinsame Erarbeitung von Aufsichtspraxen zuständig. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

Mehr zum Sekretariat auf der Website der OAK BV

Das Sekretariat ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Der Geschäftsbereich Audit begleitet und beaufsichtigt die regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Bundesrechts. Hierfür erarbeitet er Weisungen, prüft die Jahresberichte der regionalen Aufsichtsbehörden und führt bei Bedarf Inspektionen durch. Der Geschäftsbereich Audit behandelt Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision und erarbeitet Fachstandards sowie Berichtsmuster für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen. Er vertritt die OAK BV zudem in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus).

Direktaufsicht

Der Geschäftsbereich Direktaufsicht beaufsichtigt alle Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Seine Mitarbeitenden prüfen unter anderem die Jahresberichte der Beaufsichtigten sowie die reglementarischen Grundlagen der Einrichtungen und nehmen Einsicht in die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstelle. Bei der Auffangeinrichtung prüfen sie zudem die Verfahren von Teilliquidationen und die Massnahmen bei Unterdeckung. Ausserdem prüfen sie die Produkte von Anlagestiftungen und sind die Ansprechstelle der OAK BV für Fachfragen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

Risk Management

Der Geschäftsbereich Risk Management ist für den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie für internationale Entwicklungen und Einsitznahme in internationalen Gremien zuständig. Er beurteilt zudem die Fachrichtlinien der SKPE und bereitet gegebenenfalls deren Erhebung zum Mindeststandard vor. Daneben unterstützt der Bereich Risk Management die anderen Bereiche in sämtlichen Fragen, die Wissen von Experten für berufliche Vorsorge erfordern, insbesondere bei der Ausarbeitung und Beurteilung von Weisungen und Fachstandards.

Recht

Der Geschäftsbereich Recht ist für die juristische Unterstützung der übrigen Bereiche zuständig. Seine Mitarbeitenden erarbeiten sowohl Weisungen und Mitteilungen als auch Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen. Sie sorgen für die juristische Begleitung bei den Inspektionen, prüfen die Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen und bearbeiten Rechtsfragen, die im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind. Sie sind ausserdem zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge.

Zentrale Dienste

Die Zentrale Dienste stellen die administrative Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, der Direktorin und des Sekretariats sicher. Diese Supportleistungen umfassen unter anderem die Bearbeitung der Finanzen, das Personalwesen, die Logistik und die

Informations- und Kommunikationstechnik. Die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste sind zudem für die externe und interne Kommunikation verantwortlich.

3.4 Rechtliche Grundlagen

3.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufsichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge.
- Die OAK BV ist gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen weisungsbefugt. Sie kann ausserdem Fachstandards anerkennen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

3.4.2 Konsultationen

Die OAK BV wurde 2024 im Rahmen von Ämterkonsultationen 48-mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften konsultiert, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die zweite Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. Drei Themen verdienen jedoch eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Motion Ettlin 19.3702

Mit der Annahme der Motion Ettlin 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» durch beide Räte wurde das Prinzip von Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a im Falle von Beitragslücken gutgeheissen. Das Umsetzungsprojekt zielt darauf ab, die notwendigen Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen, damit steuerabzugsfähige Einkäufe in die Säule 3a geleistet werden können. Die OAK BV äusserte sich in Bezug auf den Mechanismus, mit dem die Einhaltung der notwendigen Voraussetzungen für einen Einkauf kontrolliert werden soll, zurückhaltend. Dies deshalb, da der Mechanismus im Wesentlichen auf den Angaben der versicherten Person und deren Bestätigung beruht, dass sie in den vergangenen Jahren keinen Einkauf für die jährliche(n) Beitragslücke(n), die sie mit dem aktuellen Einkauf schliessen will, getätigt hat. Nach Ansicht der OAK BV wäre es sinnvoll gewesen, im Rahmen der Einführung dieser Einkaufsmöglichkeit zu prüfen, ob wirksamere Kontrollinstrumente, wie beispielsweise ein Säule-3a-Register, eingerichtet werden sollten.

Umsetzung der Motion Dittli 21.4142

Nach der Annahme durch die beiden Räte wurde die Motion Dittli 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» zur Umsetzung an den Bundesrat überwiesen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Umsetzungsprojekts hat die OAK BV Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Lösung geäussert. Durch die vorgesehene Sonderregelung soll den Arbeitnehmenden die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan ihr entsprechendes Vorsorgeguthaben während längstens zwei Jahren in einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen, um einen Verlust auf der Freizügigkeitsleistung zu verhindern. Nach Ansicht der OAK BV wäre es besser gewesen, im Rahmen der Änderung zu prüfen, ob eine solche

Sonderregelung zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen und zur Stärkung des Vertrauens in die zweite Säule nicht auf alle Versicherten hätte ausgeweitet werden sollen. Die von der Motion Dittli 21.4142 aufgegriffene Problematik besteht nämlich auch bei der Investition von Freizügigkeitsguthaben in Wertschriftenanlagen (Art. 13 Abs. 5 FZV), was vor allem Personen betrifft, die vorübergehend erwerbslos sind (insbesondere wegen Babypause oder Arbeitslosigkeit). Treten betroffene Versicherte eine neue Stelle an und wechseln damit die Vorsorgeeinrichtung, kann die Auflösung der Wertschriftenanlagen zu möglichen Verlusten führen. Die OAK BV hat ausserdem vorgeschlagen, dass im Zuge der Änderung der BVV 2, die durch die Umsetzung der Motion Dittli 21.4142 erforderlich ist, die Voraussetzungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung definiert werden. Diese Voraussetzungen werden derzeit in der aktuellen Gesetzgebung nicht näher erläutert.

Interpellation Dobler 24.3975

Im Rahmen der Interpellation Dobler 24.3975 «Die Schweizerinnen und Schweizer brauchen innovative Lösungen zur Verbesserung der Transparenz, Flexibilität und Kontrolle über die Altersvorsorgeinvestitionen» wurde der Bundesrat um eine Stellungnahme zur Einführung von Pensions-Tracking-Dashboards oder sicheren und standardisierten digitalen Schnittstellen in der Schweiz gebeten; mit diesen Instrumenten sollen Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über ihre drei Säulen erhalten. In der Ämterkonsultation zum Entwurf des Bundesrates unterstrich die OAK BV den Nutzen einer solchen Plattform für die Versicherten und wies darauf hin, dass abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die ein entsprechendes System für die Vorsorgeeinrichtungen mit sich bringen könnte, auch die Zweckmässigkeit und die Machbarkeit der Einführung einer solchen Plattform genauer untersucht werden müssten.

3.4.3 Regulierung

Ein einheitliches Verständnis bei der Anwendung respektive dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge ist die Voraussetzung für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 64a Abs. 1 BVG). Dazu gehört gemäss der bundesrätlichen Botschaft die Aufgabe der OAK BV, für die Auslegung von unklaren bzw. uneinheitlich angewendeten bundesrechtlichen Bestimmungen und das Treffen von entsprechenden Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug zu sorgen (Botschaft Strukturreform, BBl 2007 5669 ff.). Seit ihrem Bestehen publiziert die OAK BV aufgrund der oben erwähnten Prämisse Weisungen und Mitteilungen.

3.4.4 Aktuelle Herausforderung bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Die zweite Säule stellt einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge dar und umfasst komplexe rechtliche Fragestellungen, die häufig zu langwierigen Verfahren führen. Insbesondere die lange Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht, welche die berufliche Vorsorge betreffen, ist ein wiederkehrendes Thema, das sowohl juristische Fachkreise als auch die Aufsichtsbehörden und betroffenen Vorsorgeeinrichtungen beschäftigt.

Die regionalen Aufsichtsbehörden haben der OAK BV eine Zusammenstellung mit der Anzahl der hängigen Fälle gemäss Art. 74 BVG zukommen lassen. Es handelt sich um Verfügungen der Aufsichtsbehörden, die vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten worden sind. Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die beaufsichtigten Einrichtungen hinsichtlich ihrer rechtlichen und finanziellen Verwaltung zu überwachen und müssen sicherstellen, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Als Ultima Ratio hat die Aufsichtsbehörde das Aufsmitteln der Verfügung, um ihre Anweisungen zwangsweise durchzusetzen. Dagegen kann die betroffene Einrichtung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

Die Zusammenstellung der Aufsichtsbehörden umfasst die Verfahrensnummern, den strittigen Themenkreis und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ab Zeitpunkt der Beschwerde bzw. ab Abschluss des Schriftenwechsels. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ab Zeitpunkt der Beschwerde beträgt für pendente Verfahren 932 Tage und für abgeschlossene Verfahren 798 Tage (Stand Ende März 2025). Während dieser Zeit ist die Aufsichtsbehörde in ihrer Tätigkeit blockiert. Ein zeitnahe Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist somit ein zentraler Punkt für die Rechtssicherheit und die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge. Die lange Bearbeitungszeit führt zu einem Rückstau und zu Unsicherheiten im System der beruflichen Vorsorge. Eine lange Verfahrensdauer kann auch schwerwiegende finanzielle Folgen haben, die bei den betroffenen Versicherten grosse Unsicherheiten auslösen können. In der öffentlichen Diskussion wird daher immer wieder die Forderung laut, dass der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden Massnahmen ergreifen sollen, um die Verfahren zu beschleunigen.

4 Zentrale Themen im Jahr 2024

4.1 Systemaufsicht

4.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 7. Mai 2024 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2023 vorgestellt. Bereits zum zwölften Mal führte die OAK BV ihre jährliche Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen durch.

Der Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2023 ist auf der [Website der OAK BV](#) abrufbar

Das Anlagejahr 2023 war von einer positiven Anlageperformance (durchschnittlich 5,2 % für die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung) gekennzeichnet. Entsprechend stiegen die durchschnittlichen Deckungsgrade per Ende 2023 auf 110,3 % (gegenüber 107,0 % per Ende 2022), und der Anteil in Unterdeckung sank auf 7,0 % (gegenüber 16,1 % im Vorjahr). Die Renditen der zehnjährigen Schweizer Staatsanleihen fielen 2023 von 1,6 % auf 0,7 %.

Im Rahmen des Schwerpunktthemas 2023 wurden die Veränderungen der Obligationenanlagen im Tiefzinsumfeld analysiert. Es wurde aufgezeigt, dass im Zuge des Tiefzinsumfeldes die Obligationenquote reduziert wurde, wobei das Risiko der verbliebenen Obligationenquote in dieser Zeit angestiegen ist. Dies einerseits, weil bewusst in renditeträchtigeren Obligationen investiert wurde, andererseits weil – oft vom Investor unbemerkt – die Duration der gängigen Obligationenindizes angestiegen ist. Vorsorgeeinrichtungen müssen deshalb periodisch prüfen, ob die Risikoprofile der Indizes nach wie vor den ursprünglich getroffenen Annahmen entsprechen oder ob sie sich verändert haben.

Für das Berichtsjahr 2024 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum dreizehnten Mal durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung zur finanziellen Lage per Ende des Jahres 2024 sind auf der [Website der OAK BV](#) abrufbar.

4.1.2 Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2

Die OAK BV hat sich 2024 nochmals intensiv mit der Frage der Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (Art. 46 BVV 2) befasst. Die im September 2023 publizierten Mitteilungen zu diesem Thema waren von diversen Verbänden kritisiert worden.

Ein Kommissionsausschuss setzte sich in der ersten Hälfte 2024 intensiv mit der geäusserten Kritik auseinander. Er arbeitete einen neuen Vorschlag für Mitteilungen zu Art. 46 BVV 2 aus, der im August 2024 nochmals mit den relevanten Stakeholdern besprochen und punktuell angepasst wurde. In den neuen Mitteilungen wird die Verzinsungsobergrenze für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit ungenügend aufgebauten Wertschwankungsreserven (d. h. zu weniger als 75% des Zielwerts) neu definiert. Die neue Obergrenze nimmt die aktuelle durchschnittliche Performance der Einrichtungen (gemessen anhand der UBS Pensionskassen-Performance-Studie, Oktober-September) als Orientierungsgrösse. Das bedeutet, dass die Obergrenze in guten Performance-Jahren höher und in schlechten tiefer ausfällt. Die Obergrenze entspricht mindestens dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 0,25 Prozentpunkte und maximal dem aktuellen Marktzinssatz zuzüglich 2,5 Prozentpunkte. Dazwischen variiert sie mit der aktuellen durchschnittlichen Performance, wobei nur ein Drittel der Performance oberhalb des Marktzinssatzes zum Marktzins hinzugezählt wird. Die OAK BV publiziert den Wert der Obergrenze jeweils bis Mitte Oktober.

Die Kommission verabschiedete die neuen Mitteilungen «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» anlässlich der Kommissionssitzung vom 23. September 2024. Der aktuelle Wert der Obergrenze für Verzinsungen, die noch keine Leistungsverbesserung darstellt, beträgt 3,25 % und wurde am 10. Oktober 2024 von der OAK BV publiziert.

Die Mitteilungen sind auf der [Website der OAK BV](#)

4.1.3 Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit

Im Berichtsjahr hat die OAK BV in enger Abstimmung mit den regionalen Aufsichtsbehörden den Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» erarbeitet. Mittels dieser Rahmenweisungen soll sichergestellt werden, dass die regionalen Aufsichtsbehörden ihre beaufsichtigten Einrichtungen nach den gleichen methodischen Grundsätzen beaufsichtigen. Die Weisungen haben eine Priorisierung und Fokussierung der Aufsichtstätigkeit zum Ziel. Die knappen Ressourcen der regionalen Aufsichtsbehörden sollen dort eingesetzt werden, wo Anzeichen und damit Risiken bestehen, dass die Interessen der Versicherten nicht gewahrt oder andere gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden. Der Weisungsentwurf wurde Ende Juni 2024 in die öffentliche Anhörung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. September 2024. Im Anschluss an die öffentliche Anhörung wurde basierend auf den eingegangenen Stellungnahmen eine Überarbeitung des Weisungsentwurfs vorgenommen. Diese Überarbeitung erfolgte erneut in enger Abstimmung mit den regionalen Aufsichtsbehörden.

Ergänzend zum Weisungsentwurf wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den regionalen Aufsichtsbehörden an Vorgaben zur einheitlichen Umsetzung der Weisungen gearbeitet.

4.1.4 Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Am 15. November 2024 hat die OAK BV den Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» in die Anhörung gegeben. Die Frist zum Einreichen einer Stellungnahme lief bis zum 31. Januar 2025.

Dabei geht es in erster Linie um die Präzisierung, was im Bereich der juristischen Personen unter nahestehenden Personen zu verstehen ist.

Mit den vorgesehenen Weisungen sollen die gesetzlichen Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Marktüblichkeit und die Transparenz bei Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen präzisiert werden.

Die Weisungen bezwecken insbesondere die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden. Sie sollen damit die Grundlage für eine einheitliche Rechtsanwendung und Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden schaffen.

4.1.5 Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Am 24. Oktober 2024 hat die OAK BV den Weisungsentwurf «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» in die Anhörung gegeben. Die Frist für das Einreichen einer Stellungnahme lief bis zum 2. Dezember 2024.

Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern, können den Versicherten gemäss Art. 1e BVV 2

seit dem Jahr 2006 unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Vorsorgelösungen). In Art. 19a FZG und Art. 1e BVV 2 ist nicht ausdrücklich geregelt, welche Anforderungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung zu beachten sind. Eine solche Übertragung ist von Gesetzes wegen nicht grundsätzlich verboten. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Mit den vorgesehenen Weisungen sollen die gesetzlichen Anforderungen für die Übertragung von bestehenden Vorsorgeguthaben und von allfälligen zusätzlichen kollektiven Mitteln auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung präzisiert werden. Die Weisungen sollen für die einheitliche Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und damit die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sorgen, insbesondere bei der Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen. Seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers sind zurzeit keine regulatorischen Anpassungen zu den Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung vorgesehen.

Die OAK BV analysiert als Nächstes die eingegangenen Stellungnahmen und prüft, ob beim Weisungsentwurf Anpassungsbedarf besteht.

4.1.6 Datenpool für die berufliche Vorsorge

Zurzeit herrscht ein unbefriedigender Zustand in Bezug auf die Digitalisierung in der zweiten Säule bei Erhebungen durch öffentliche Stellen. Der Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen ist erheblich, da mehreren Behörden dieselben oder zumindest ähnliche Daten separat zugestellt werden müssen. Aus Sicht der OAK BV sind die verschiedenen Datenerfassungen und Datenbanken zu dezentral und zu wenig koordiniert. Durch eine gezielte Revision liessen sich Synergien nutzen.

Eine erste Auslegeordnung hat ergeben, dass Optionen von einer einheitlichen Datenbank der Vorsorgeeinrichtungen bis hin zu einem gemeinsamen Datenpool zwischen den relevanten Behörden die Prozesse vereinfachen und Zusatznutzen generieren könnten. Es gilt nun insbesondere mit den Aufsichtsbehörden, mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) und mit dem BSV zu klären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und in welchem Zeithorizont Verbesserungen umsetzbar wären.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Entwicklung Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte von Anlagestiftungen mit Abschlussdatum im Jahr 2023 hat die Direktaufsicht der OAK BV die Entwicklung der Diskontsätze bei Immobilien-Anlagegruppen und die Auswirkungen auf die Immobilienbewertungen und Renditen erneut genauer untersucht. Im Abschlussjahr 2023 wurde bei über 80 % der Anlagegruppen mit Immobilien-Direktanlagen Schweiz der durchschnittliche Diskontsatz erhöht. Entsprechend resultierten auf dem Immobilien-Gesamtbestand erstmals seit Bestehen der OAK BV Abwertungen. Gesamthaft konnten die entstandenen negativen Wertänderungsrenditen durch positive Cash-flow-Renditen überkompensiert werden. Bei den Anlagegruppen mit Immobilien-Direktanlagen im Ausland wurden im Abschlussjahr 2023 die durchschnittlichen Diskontsätze deutlich stärker erhöht als bei Schweizer Immobilien. Entsprechend bestehen kumuliert beträchtliche Bewertungsverluste und in der Summe negative Gesamtrenditen bei Immobilien Ausland.

4.2.2 Offenlegung der Vergütungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung

Seit 1. Januar 2023 müssen die Vergütungen von Stiftungsrat und Geschäftsleitung nach Art. 84b ZGB offengelegt werden: «Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.» Die Direktaufsicht fordert die Vergütungen der Anlagestiftungen seit 2023 ein und wertete diese erstmals aus. Hauptkenntnisse sind, dass erstens einige Anlagestiftungen auf eine Vergütung von Stiftungsrat und Geschäftsleitung verzichten. Zweitens besteht zwischen der Höhe des Anlagevermögens einer Anlagestiftung und der Vergütung ein leicht positiver Zusammenhang. Dies ist jedoch zwischen der Anzahl der Anlagegruppen einer Anlagestiftung und der Vergütung nicht der Fall. Allerdings sind die Ergebnisse der Analyse mit Vorsicht zu interpretieren, da die Daten, auf denen sie basiert, nicht durch eine Revisionsstelle geprüft werden. Zudem können sich die Dienstleistungen, die durch die Vergütung entschädigt werden, stark unterscheiden: Bei manchen Anlagestiftungen erbringt die Geschäftsleitung nicht nur Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung, sondern auch der Vermögensverwaltung. Überdies wird nur die Entlohnung des gesamten Stiftungsrats erfasst, nicht jedoch die Grösse und das Arbeitspensum des Stiftungsrats. Schliesslich unterscheiden sich die einzelnen Anlagegruppen in ihrer Komplexität. Es bleibt zu konstatieren, dass die Weisungen W – 02/2013 der OAK BV Anlagestiftungen dazu verpflichten, detaillierte Auskünfte über die Gesamtkosten der Vermögensverwaltung («Total Expense Ratio» [TER]) zu publizieren. Anleger haben des Weiteren die Möglichkeit, Ansprüche zurückzugeben, falls die Vergütungen bzw. Vermögensverwaltungskosten als zu hoch erachtet werden.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

4.2.3 Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Am 1. März 2024 sind Änderungen des Art. 30 ASV in Kraft getreten. Die Änderungen erlauben es den Anlagestiftungen, künftig auch Anlagen in L-QIF oder unter bestimmten Bedingungen auch in gleichwertige ausländische Produkte zu tätigen.

Mit Medienmitteilung vom 24. April 2024 hat der Bundesrat informiert, dass Anleger von Anlagestiftungen mit dem Inkrafttreten des revidierten Art. 3 Abs. 1 ASV per 1. Juli 2024 Anlegerversammlung neu auch virtuell abhalten können. Als Folge dessen hat die OAK BV per 1. September 2024 ihre Weisungen W – 01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen» aktualisiert. Ergänzt wurden die Weisungen mit neuen Ausführungsbestimmungen zur Protokollierung der Anlegerversammlung und zugleich wurden zwischenzeitlich obsolet gewordene Übergangsbestimmungen gestrichen.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

5 Operative Aufsichtstätigkeit

5.1 Oberaufsicht über die regionalen Aufsichtsbehörden

5.1.1 Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtsbehörden

Die Zusammenarbeit der OAK BV mit den regionalen Aufsichtsbehörden erfolgt je nach behandeltem Thema auf unterschiedliche Weise und mit verschiedenen Ansprechpartnern.

Auf strategischer Ebene (mit den Kommissionsmitgliedern) finden zwei Arbeitssitzungen statt: ein jährliches Treffen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Organe der Aufsichtsbehörden zur Behandlung aktueller Themen und eine jährliche Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der systemischen Risiken in der beruflichen Vorsorge. Darüber hinaus fanden 2024 zwei Sitzungen einer Arbeitsgruppe zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Aufsichtsbehörden und der OAK BV statt.

Auf operativer Ebene (mit dem Sekretariat der OAK BV) fanden 2024 vier Quartalstreffen mit allen Aufsichtsbehörden statt. An diesen Treffen konnten Probleme auf nationaler Ebene besprochen und Lösungen erarbeitet werden. Zudem wurden verschiedene Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, entweder ständige Arbeitsgruppen zur Behandlung von Schwerpunktthemen oder punktuelle Arbeitsgruppen für spezifischere Themen. Im Berichtsjahr wurden unter anderem folgende Themen diskutiert: Entwurf zu den Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit, Entwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen», Mitteilungen M – 01/2024 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» sowie gemeinsame Einschätzung der Systemrisiken.

Ausserdem beteiligte sich die OAK BV 2024 mit zwei Referaten zum ersten Mal aktiv an der internen Schulung der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. Die Zusammenarbeit soll 2025 durch gemeinsame Referate mit einer oder mehreren Aufsichtsbehörden ausgebaut werden. 2024 nahm die Direktorin Laetitia Raboud zudem als Rednerin an mehreren Seminaren von Aufsichtsbehörden teil.

5.1.2 Prüfung der Jahresberichte

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. b BVG prüft die OAK BV die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden. In diesem Rahmen veröffentlichte die OAK BV die Weisungen W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden», welche die inhaltlichen Mindestanforderungen der Jahresberichte definieren. Die Kommission stellte bei der Prüfung der Jahresberichte der Aufsichtsbehörden fest, dass 2023 zum ersten Mal seit Inkrafttreten der Weisungen alle Aufsichtsbehörden sämtliche Mindestanforderungen insbesondere an den gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge erfüllten.

Die Prüfung der Jahresberichte liefert der OAK BV ergänzende Informationen zur Organisation, Aufsichtstätigkeit und Finanzierung der Aufsichtsbehörden. Diese Informationen dienen der OAK BV nicht nur für ihre eigene Aufsichtstätigkeit, sondern ermöglichen auch Vergleiche auf nationaler Ebene. Die Vergleichbarkeit ist jedoch insofern eingeschränkt, als dass für die Organisation der Aufsichtsbehörden, insbesondere bei der Buchführung und Rechnungslegung,

Die Weisungen sind auf der
[Website der OAK BV](#) abrufbar

aktuell keine schweizweiten Vorgaben, sondern die Bestimmungen des jeweiligen Kantons bzw. Konkordats zur Anwendung kommen. So empfiehlt die Preisüberwachung in ihrem Bericht vom 14. Mai 2024 folgende Massnahme: «Die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden werden so ausdifferenziert und standardisiert, dass daraus aussagekräftige Vergleiche und Benchmarks erstellt werden können.»

5.2 Experten für berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2024 wurden vier natürliche Personen als Experte für berufliche Vorsorge zugelassen. Juristische Person wurde keine zugelassen.

Zurzeit sind 173 natürliche und 30 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2025).

5.3 Revisionsstellen

Der Bundesrat hat am 31. August 2022 das BSV damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, der RAB und der OAK BV vertieft abzuklären, wie durch die Verbesserung der Revisionsqualität die Stabilität des Vorsorgesystems langfristig verbessert werden kann. Nach mehreren Gesprächen mit den involvierten Stellen konnte im Jahr 2024 ein Berichtsentwurf erarbeitet werden. Dieser wird in einem nächsten Schritt in die Ämterkonsultation geschickt werden. Der Berichtsentwurf bestätigt den Handlungsbedarf und macht Vorschläge zur Verbesserung der Revision von Vorsorgeeinrichtungen.

5.4 Direktaufsicht

5.4.1 Anlagestiftungen

5.4.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen, Fusionen und Liquidationen

In der Berichtsperiode wurde eine Anlagestiftung liquidiert und aufgehoben. Per Ende 2024 gibt es insgesamt 68 Anlagestiftungen.

Alle beaufsichtigten Anlagestiftungen sind auf der Website der OAK BV publiziert

5.4.1.2 Neue Anlagegruppen

Zwei Anlagestiftungen haben ihre Produktpalette um diverse indexierte Anlagegruppen in verschiedenen Anlagekategorien erweitert. Ansonsten sind insbesondere im Bereich Immobilien Ausland, Private Equity und Infrastruktur neue Anlagegruppen lanciert worden. Unter anderem in diesen Bereichen bedarf der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien der Vorprüfungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Zudem ist die Anlagestiftung verpflichtet, für solche Anlagegruppen einen Prospekt zu veröffentlichen.

In den letzten Jahren lässt sich bei Neulancierungen von Anlagegruppen im Bereich Private Equity und Infrastruktur ein Trend zu Evergreen-Strukturen beobachten. Anlagegruppen mit einer Evergreen-Struktur haben keine festgelegte Laufzeit. Trotz diverser Vorteile von Evergreen-Strukturen, wie die kontinuierliche Ausgabe- und Rückgabemöglichkeit, ist zu beachten, dass Private Equity- und Infrastruktur-Anlagegruppen auch ohne Laufzeitbeschränkung keine vollständig liquiden Gefässe sind, da die zugrunde liegenden Investments illiquide Anlagen bleiben. Das Bedienen von Rücknahmen bei Anlagegruppen mit illiquiden Anlagen stellt bei

Evergreen-Anlagegruppen eine Herausforderung dar. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die präzise und zeitnahe Bewertung, da die Anleger kontinuierlich ein- und aussteigen können.

5.4.1.3 Erteilte Ausnahmebewilligungen

Die OAK BV kann aufgrund von Art. 26 Abs. 9 ASV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes 10 der ASV zulassen. Im Berichtsjahr genehmigte die OAK BV keine entsprechenden Ausnahmen.

5.4.1.4 Entwicklung der beaufsichtigten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Basierend auf den geprüften Jahresberichten der beaufsichtigten Einrichtungen wird in der untenstehenden Tabelle die vergangene Entwicklung des Gesamtvermögens, das von den Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung verwaltet wird, sowie der Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen dargestellt.

Anzahl	2023	2022	Veränderung 2023 gegenüber 2022
– Anlagestiftungen	69	66	4,5 %
– Anlagegruppen	535	521	2,7 %

Gesamtvermögen in Millionen CHF			
– Anlagestiftungen	232 539	225 401	3,2 %
– Auffangeinrichtung	22 857	20 777	10,0 %
– Sicherheitsfonds	1 366	1 288	6,1 %
Total Gesamtvermögen	256 762	247 466	3,8 %

5.4.2 Auffangeinrichtung

Die Prüfung der Berichterstattung der Auffangeinrichtung für das Geschäftsjahr 2023 konnte mit einem positiven Prüfbescheid abgeschlossen werden.

Mehr zur Auffangeinrichtung auf ihrer [Website](#)

In der Berichtsperiode fanden zwei Aufsichtstreffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Auffangeinrichtung und der OAK BV statt. Es wurden versicherungstechnische Themen in den Bereichen berufliche Vorsorge und Arbeitslosenversicherung sowie die Entwicklung bei den Freizügigkeitskonten besprochen. Bei den Freizügigkeitskonten hat wie in den Vorjahren ein Nettoneugeldzufluss stattgefunden.

Die finanzielle Situation der Auffangeinrichtung hat sich in der Berichtsperiode positiv entwickelt. Dies gibt der Auffangeinrichtung einen grösseren Handlungsspielraum bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen.

5.4.3 Sicherheitsfonds

Die Prüfung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2023 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Mehr zum Sicherheitsfonds auf seiner [Website](#)

In der Berichtsperiode fanden zwei Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Sicherheitsfonds und der OAK BV statt.

Die positive Vermögensentwicklung im Berichtsjahr hat die finanzielle Situation des Sicherheitsfonds gestärkt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2025 (fällig am 30. Juni 2026) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

- Beibehaltung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen von 0,13 %
- Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen von 0,002 %

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 17. Juni 2024 stattgegeben und die neuen Beitragssätze wurden in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

6 Ausblick

6.1 Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Um die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen zu stärken, hat die OAK BV die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erlassen. Mit den Weisungen verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Die Liste der Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Weisungen fallen, wird von der OAK BV seit Januar 2022 auf der Website veröffentlicht. Die erstmalige Umsetzung der Vorgaben durch die Vorsorgeeinrichtungen erfolgte im Jahr 2022 und die Prüfung durch die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstellen im Verlauf des Jahres 2023. Für Abschlüsse ab dem 1. Januar 2024 werden diese Einrichtungen auch im Rahmen der revidierten FRP 7 geprüft.

Die Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

Im Jahr 2025 wird die OAK BV zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden die Umsetzung der Weisungen W – 01/2021 analysieren und deren Wirksamkeit beurteilen. Basierend darauf wird die OAK BV, falls notwendig, Massnahmen ergreifen.

6.2 Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit

Die berufliche Vorsorge ist eine heterogene, sich schnell verändernde Branche. Der Gesetzgeber definiert lediglich Mindestleistungen sowie Mindestanforderungen für den obligatorischen Bereich und überlässt Fragen nach geeigneter Organisation sowie Finanzierung grundsätzlich den Einrichtungen. Die angemessene Beaufsichtigung der unterschiedlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und damit des Vermögens der Versicherten in der zweiten Säule ist eine anspruchsvolle Aufgabe für alle Beteiligten. Die Aufsicht muss sich anpassen, um mit den Veränderungen in der Branche Schritt halten zu können.

In diesem Zusammenhang hat die OAK BV zusammen mit den regionalen Aufsichtsbehörden beschlossen, einen regelmässigen Austausch zu den immanenten Risiken in der beruflichen Vorsorge zu etablieren. Dabei sollen Risiken identifiziert sowie angemessene Massnahmen der Aufsicht diskutiert und beschlossen werden. Risiken, die nicht mittels Massnahmen der Aufsicht adressiert werden können, sollen gemeinsam durch die OAK BV und die regionalen Aufsichtsbehörden an den Gesetzgeber herangetragen werden.

Im Hinblick auf die Herausforderungen der Branche ist seitens OAK BV zudem geplant, die Weisungen «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» im ersten Halbjahr 2025 zu beschliessen und zu publizieren (s. Kapitel 4.1.3).

6.3 Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen

Ein strategischer Fokus der OAK BV liegt auf der Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance der Akteure in der zweiten Säule. Hierzu werden, wie in Kapitel 4.1.4

erwähnt, Weisungen zu Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen erarbeitet.

Die vorgesehenen Weisungen konkretisieren mit Mindestanforderungen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die zugehörigen Verordnungsbestimmungen. Mit diesen Konkretisierungen soll die einheitliche Auslegung und Rechtsanwendung sichergestellt werden, indem die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen wie auch die Aufsichtsbehörden wissen, welche Mindestanforderungen betreffend Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen zu beachten sind.

Die OAK BV wird die Stellungnahmen aus der Anhörung auswerten und prüfen, ob beim Weisungsentwurf Anpassungsbedarf besteht.

6.4 Versicherung von Selbstständigen ohne Personal

Die Vorsorgelösungen, die Selbstständigen ohne Personal angeboten werden, unterscheiden sich je nach Vorsorgeeinrichtung stark, beispielsweise hinsichtlich der Anzahl an Vorsorgeplänen, die angeboten werden können. Die OAK BV wird im Jahr 2025 Weisungen erarbeiten, um die Frage der Versicherung von Selbstständigen ohne Personal einheitlich zu regeln. Ziel der Präzisierung ist es, eine gemeinsame Praxis aller Aufsichtsbehörden und Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz zu gewährleisten. Die wichtigsten Grundsätze des BVG, insbesondere die Kollektivität, sollen in den Mittelpunkt der Anforderungen an die Versicherung von Selbstständigen ohne Personal gestellt werden. Die Gleichbehandlung mit angestellten Versicherten soll auch im Hinblick auf die Anzahl der Vorsorgepläne, die einem Kollektiv angeboten werden können, gewährleistet werden.

6.5 Gesetzlicher Anpassungsbedarf im Recht der beruflichen Vorsorge

6.5.1 Ausdrückliche gesetzliche Verankerung der risikoorientierten Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden

Der geltende gesetzliche Kontroll- und Aufsichtsansatz ist seit dem Inkrafttreten des BVG im Jahre 1985 im Wesentlichen unverändert geblieben. Für eine noch effektivere risikoorientierte Aufsicht sollte es nach Auffassung der OAK BV namentlich auch zu den gesetzlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehören, die beaufsichtigten Einrichtungen ausgehend von ihrem Risikoprofil risikoorientiert zu prüfen, damit gewichtige Risiken möglichst zeitnah erkannt und die nötigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen rechtzeitig angeordnet werden können. Hierzu müsste insbesondere der Art. 62a BVG angepasst werden. In anderen vergleichbaren Aufsichtssystemen wie namentlich bei der Aufsicht über den Finanzmarkt oder der Aufsicht über die soziale Krankenversicherung ist die risikoorientierte Aufsichtstätigkeit bereits seit vielen Jahren Standard und hat sich bewährt (zuletzt wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufsicht in der 1. Säule modernisiert).

6.5.2 Modernisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

Der Auftrag der Revisionsstelle zur Prüfung einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 52c Abs. 1 BVG besteht aus zwei Teilen (Jahresrechnung und weitere Prüfgegenstände). Das BVG unterscheidet

dabei nicht zwischen der Rechnungs- und der Aufsichtsprüfung. Bei der Rechnungsprüfung in der beruflichen Vorsorge wird geprüft, ob die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung den anwendbaren Vorschriften entspricht. Bei der Aufsichtsprüfung in der beruflichen Vorsorge prüft die Revisionsstelle, ob die Vorsorgeeinrichtung in der Prüfungsperiode die weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten hat.

Gemäss Art. 52c Abs. 2 BVG beschränkt sich die Berichterstattung der Revisionsstelle auf eine Bestätigung (sog. Testat mit normiertem Wortlaut mit oder ohne Einschränkungen samt Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung) zuhanden des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung. Nach Auffassung der OAK BV ist eine solch knappe, allgemein bestätigende Berichterstattung der Revisionsstelle überholt und ungenügend. Für die Stärkung der Stabilität des Vorsorgesystems ist es gemäss Einschätzung der OAK BV erforderlich, die Bestimmungen zur Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (insbesondere Art. 52c BVG) in Anlehnung an vergleichbare Aufsichtssysteme zu modernisieren.

6.5.3 Gesetzlicher Anpassungsbedarf betreffend die Vermittlung von Vorsorgegeschäften

Im Recht der beruflichen Vorsorge erschöpft sich die gesetzliche Regelung betreffend die Vermittlung von Vorsorgegeschäften in einem einzigen, teilweise unklar formulierten Absatz einer Verordnungsbestimmung (Art. 48k Abs. 2 BVV 2). Anders als bei vergleichbaren Aufsichtssystemen – wie beispielsweise bei der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung oder bei der Gesetzgebung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung – fehlt im Recht der beruflichen Vorsorge betreffend die Vermittlungstätigkeit namentlich eine gesetzliche Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten (insbesondere zur Vermeidung von Fehlanreizen bei der Entschädigung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften). Ebenso wenig gibt es gesetzliche Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften. Zur Beseitigung dieser Problemfelder braucht es Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

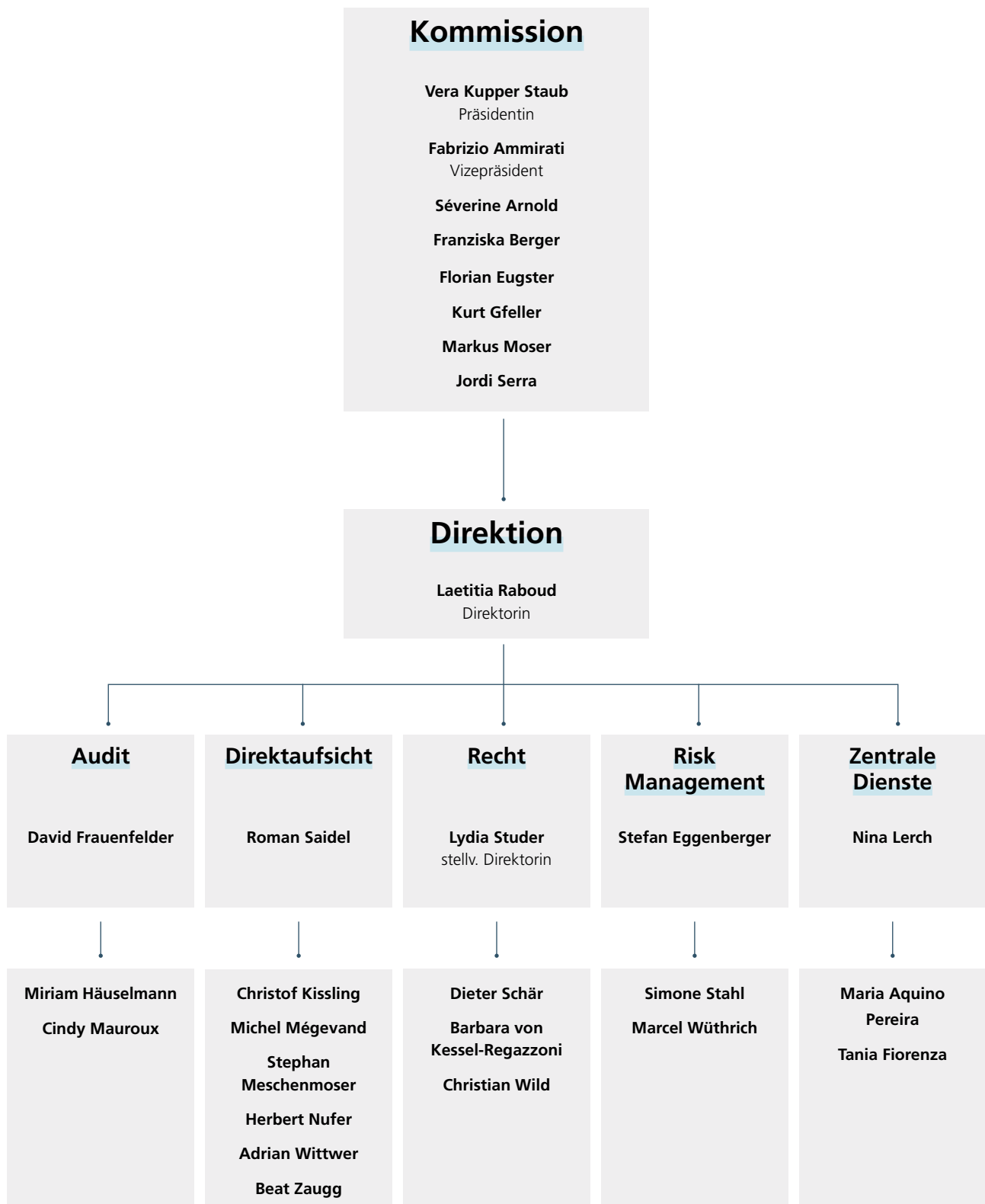
Die Direktorin der OAK BV hat bei der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) im Rahmen eines Referats auf diesen gesetzlichen Anpassungsbedarf hingewiesen. Dieses ist bei der BVG-Kommission grossmehrheitlich auf ein positives Echo gestossen.

Die OAK BV verfolgt das Ziel, dass sich der Gesetzgeber diesen wie auch den weiteren im Positionspapier der OAK BV zur Evaluation Strukturreform vom 24. Januar 2023 aufgezeigten Problemfeldern bei nächster Gelegenheit annimmt.

Das Positionspapier ist auf der [Website der OAK BV](#) abrufbar

7.1.2 Organigramm

Stand: 31.12.2024



7.1.3 Personalbestand

Per 31. Dezember 2024 hat die OAK BV den Stellenetat von 28,5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Es erfolgten Veränderungen des Beschäftigungsgrades bei Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Risk Management	2,8	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,5	2,5	2,4
Direktaufsicht	6,1	6,5	5,5	5,5	5,5	5,5	4,8	4,8	4,8
Audit	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	3,3	3,3	3,3
Recht	3,2	4,2	4,5	5,0	4,9	4,8	4,8	5,3	5,3
Sekretariat	3,6	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Querschnittsfunktionen	3,0	3,0	3,0	3,0	3,5	3,5	3,0	3,0	3,0
Kommission	2,2	2,4	2,4	2,4	1,9	1,9	2,2	2,2	2,2
nicht besetzte Stellen	4,8	3,7	4,5	4,0	4,1	4,2	1,4	0,9	1,0
Stellenetat	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5	25,5	25,5	25,5

7.1.4 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2024

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Aufsichtsabgaben.

Ab dem Jahr 2024 wird die Aufsichtsabgabe für die Deckung der Kosten der Systemaufsicht der OAK BV (Art. 7 BVV 1) neu durch den Sicherheitsfonds BVG direkt bei den dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen erhoben und nicht mehr von den regionalen Aufsichtsbehörden. Zudem ändern die Berechnungsgrundlagen. Die Aufsichtsabgabe der OAK BV wird neu auf der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrags sämtlicher Renten der dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen berechnet (vgl. Art. 16 der Verordnung über den Sicherheitsfonds [SFV; SR 831.432.1]). Die OAK BV stellt dem Sicherheitsfonds die zu entrichtenden Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss ihres Geschäftsjahres in Rechnung (Art. 7 Abs. 3 BVV 1).

Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Direktaufsicht der OAK BV über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Der Faktor für die Berechnung dieser Aufsichtsabgaben beträgt für das Jahr 2024 46 % der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit tiefer als im Vorjahr (67 %).

Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Grund für die leichte Erhöhung der Aufsichtsabgaben im Vergleich zum Vorjahr ist der gestiegene Personalaufwand. Dieser ist hauptsächlich auf einen Teuerungsausgleich von einem Prozent für das Bundespersonal für das Jahr 2024 zurückzuführen sowie auf eine temporäre Doppelbesetzung infolge Funktionswechsel.

Per Jahresrechnung 2024 hat die OAK BV die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Kosten auf die System- und die Direktaufsicht überprüft und angepasst.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem das Sekretariat der OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Jahresrechnung OAK BV 2024	Systemaufsicht CHF		Direktaufsicht CHF		Gesamt CHF	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Beratungs- aufwand	281 279	224 719	167 986	221 002	449 264	445 721
Löhne und Gehälter	3 244 515	2 630 225	2 302 391	2 770 309	5 546 906	5 400 533
Übriger Personalaufwand	25 916	53 233	18 391	28 664	44 307	81 896
Raummiete	169 294	175 435	101 106	94 465	270 400	269 900
Übriger Betriebsaufwand	65 775	74 533	39 282	40 133	105 057	114 667
Aufwand	3 786 779	3 158 145	2 629 156	3 154 573	6 415 935	6 312 718
Gebühreneinnahmen	-5 000	0	-12 000	-42 900	-17 000	-42 900
Vorjahresdifferenz	-14 503	8 106	-17 933	-17 263	-32 436	-9 157
Nettoaufwand	3 767 276	3 166 251	2 599 223	3 094 410	6 366 499	6 260 661
Aufsichtsabgaben	-3 767 276	-3 166 251	-2 599 223	-3 094 410	-6 336 499	-6 260 661
Ergebnis	0	0	0	0	0	0

7.2 Regulierung

7.2.1 Weisungen und Mitteilungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Weisungen und Mitteilungen publiziert oder angepasst:

- Mitteilungen M – 01/2024 vom 10. Oktober 2024 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2»
- Weisungen W – 01/2016 vom 1. September 2016 (zuletzt geändert 1. September 2024) «Anforderungen an Anlagestiftungen»
- Weisungen W – 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 27. August 2024) «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard»

Die Mitteilungen und Weisungen sind auf der Website der OAK BV abrufbar

7.2.2 Anhörungen

Im Jahr 2024 fand folgende öffentliche Anhörung zu einem Weisungsentwurf der OAK BV statt:

- Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» (Anhörungsfrist: 31. Januar 2025)

Abgeschlossene Anhörungen sind auf der Website der OAK BV archiviert

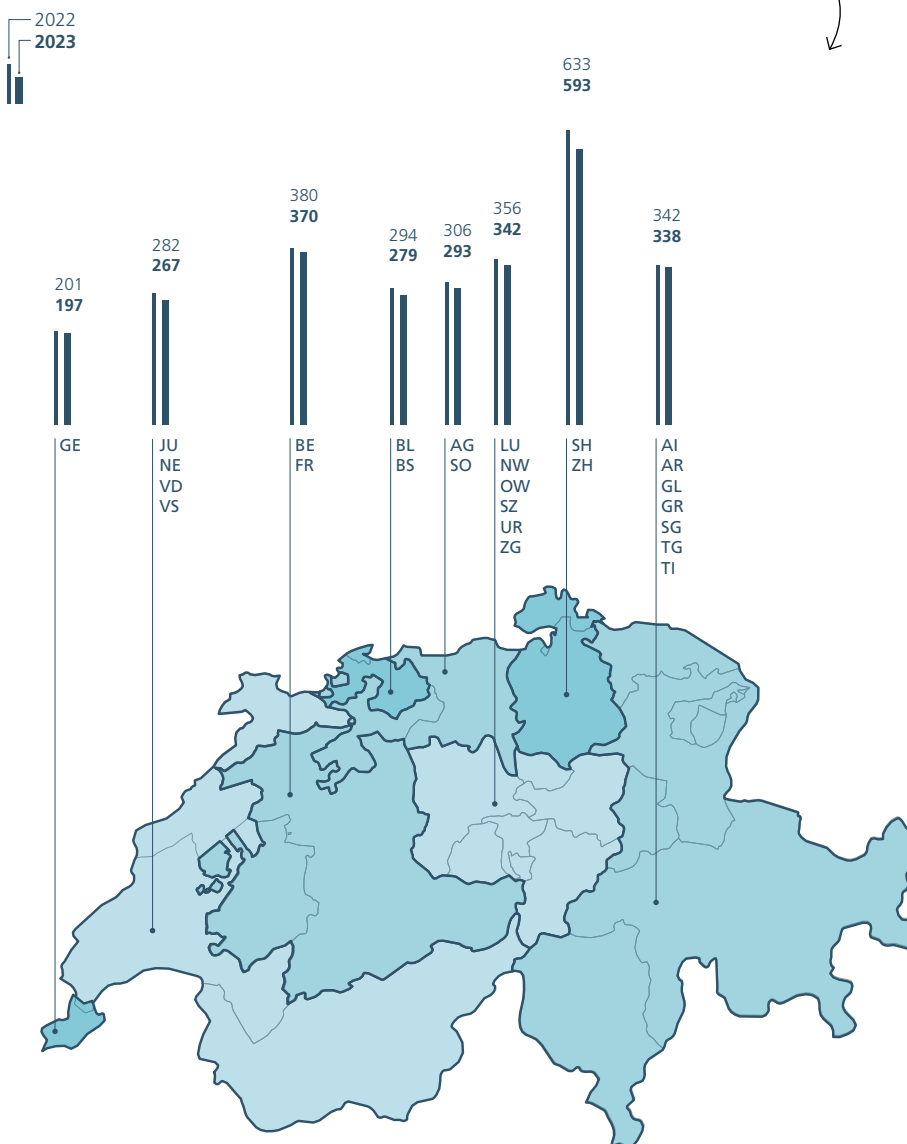
- Anhörung zum Weisungsentwurf «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgegut-haben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vor-sorgeeinrichtung» (Anhörungsfrist: 2. Dezember 2024)
- Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» (Anhörungsfrist: 15. September 2024)

7.3 Systemaufsicht

7.3.1 Regionale Aufsichtsbehörden

Die direkte Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wurde Ende 2024 von acht regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen nach Art. 3 BVV 1 können auf den Websites der regionalen Aufsichtsbehörden aufgerufen werden (s. Tabelle auf Seite 30).

Die nachfolgende Karte zeigt die einzelnen Aufsichtsregionen per Ende 2023:



Diese Verteilung dürfte sich in den kommenden Jahren deutlich verschieben, da bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) sowie der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht derzeit Arbeiten im Hinblick auf eine Fusion der beiden Einheiten im Gang sind. Gemäss Planung soll die Fusion per 1. Januar 2026 vollzogen werden. Die neue Aufsichtsregion wird neun Kantone umfassen: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Thurgau, St.Gallen und Tessin sowie Zürich und Schaffhausen, mit Büros in Zürich, St.Gallen und Muralto (TI).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die acht regionalen Aufsichtsbehörden.

Kanton	Aufsichtsbehörde	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2023	2022	2023	2022	2023	2022
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance www.asfip-ge.ch	114	116	83	85	197	201
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale www.as-so.ch	143	153	124	129	267	282
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht www.aufsichtbern.ch	197	198	173	182	370	380
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau www.bvsa.ch	122	125	171	181	293	306
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel www.bsabb.ch	127	132	152	162	279	294
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich www.bvs-zh.ch	289	301	304	332	593	633
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht www.ostschweizeraufsicht.ch	167	168	171	174	338	342
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht www.zbsa.ch	111	115	231	241	342	356
Total		1270	1308	1409	1486	2679	2794

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2023 der regionalen Aufsichtsbehörden.

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht.

7.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der  Website der OAK BV geführt.

7.4 Direktaufsicht

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
		2023	2023	2022	2022
1291 Die Schweizer Anlagestiftung	30.06.	1 427	2	1 064	1
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2 459	4	2 959	4
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	283	1	271	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	993	7	1 087	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.10.	17 079	7	16 985	7
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	2 271	1	2 089	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	3 240	2	3 121	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	16 596	33	15 290	33
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	748	3	924	4
Anlagestiftung VALYOU	31.12.	49	3	33	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI)	31.12.	1 062	25	1 058	25
ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (vormals Die Anlagestiftung DAI)	31.12.	677	3	568	2
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2 944	2	2 807	2
Aurora Anlagestiftung	31.12.	378	1	348	1
Avadis Anlagestiftung	31.10.	10 545	30	10 083	29
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1 367	4	1 338	4
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	704	9	690	9
AXA Anlagestiftung	31.03.	10 650	2	10 264	4
AXA Vorsorge Anlagestiftung	30.09.	1 432	1	1 336	1
Baloise Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	1 990	7	2 467	11
Constivita Immobilien Anlagestiftung (liquidiert 2024)	31.12.	-	-	168	1
DUFOUR Investment Foundation	31.12.	0	0	0	0

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
		2023	2023	2022	2022
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1 907	2	1 821	2
EMPIRA Anlagestiftung (gegründet 2023)	31.12.	-	-	-	-
Equitim Fondation de placement	31.12.	150	1	112	1
Fondation Arc-en-Ciel	31.12.	161	1	162	1
Fondation de placement Losinger Marazzi (gegründet 2023)	31.12.	-	-	-	-
Fundamenta Group Investment Foundation	30.09.	737	1	434	1
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	467	1	453	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	2 591	7	2 369	6
Helvetica Life Investment Foundation (gegründet 2022)	31.03.	-	-	-	-
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	1 457	1	1 423	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	479	1	457	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	8 129	3	7 923	3
IST Investmentstiftung	30.09.	7 218	36	7 202	37
IST2 Investmentstiftung	30.09.	442	6	379	6
IST3 Investmentstiftung	30.09.	1 648	9	1 453	8
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1 532	14	1 554	15
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	155	1	147	1
Liberty Anlagestiftung	31.12.	30	3	28	3
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	511	2	481	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	1 331	2	1 285	2
Prevalis Anlagestiftung	31.12.	233	1	144	1
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	743	14	764	12
Profond Anlagestiftung	31.12.	2 470	2	2 563	2
Realstone Fondation de Placement	31.12.	309	1	265	1
REMNX Anlagestiftung	30.09.	134	1	74	1
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	230	2	193	2

Beaufsichtigte Institution	Abschluss- datum	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen	Gesamt- vermögen* in Mio. CHF	Anzahl Anlage- gruppen
		2023	2023	2022	2022
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	1 391	2	1 355	2
Seraina Investment Foundation	31.12.	1 628	3	1 550	2
SFP Anlagestiftung	31.12.	862	3	777	3
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	2 592	3	2 844	3
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	2 246	10	2 459	9
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	4 007	3	3 741	3
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	17 660	27	16 710	26
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2 445	11	2 410	11
Telco Anlagestiftung	31.12.	1 461	4	1 564	4
Terra Helvetica Anlagestiftung	31.12.	181	1	128	1
UBS Investment Foundation 1	30.09.	10 083	17	9 031	19
UBS Investment Foundation 2	30.09.	8 856	29	7 762	31
UBS Investment Foundation 3	30.09.	11 230	22	11 612	19
UBS Investment Foundation 4 (vormals Credit Suisse Anlagestiftung)	30.06.	24 442	43	25 538	41
UBS Investment Foundation 5 (vormals Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule)	30.06.	4 853	14	5 080	14
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien	30.09.	184	1	173	1
VAUDOISE Anlagestiftung (gegründet 2023)	31.12.	134	1	-	-
Vertina Anlagestiftung (gegründet 2022)	31.03.	62	1	0	-
VZ Anlagestiftung	31.12.	4 691	23	4 077	17
VZ Anlagestiftung 2	31.12.	539	6	267	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	23 033	52	21 687	52
Total 68 Anlagestiftungen		232 539	535	225 401	521
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	22 857	-	20 777	-
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1 366	-	1 288	-
Gesamttotal		256 762		247 466	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven.

8 Abkürzungsverzeichnis

AMAS	Asset Management Association Switzerland
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVG-Kommission	Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge
BBV 1	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BBV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
PatronFonds	Interessengemeinschaft der Schweizer Wohlfahrtsfonds
PK-Netz	Gewerkschaftliches Kompetenzzentrum für berufliche Vorsorge
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung (Swiss Private Equity & Corporate Finance Association)
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association
SIV	Schweizer Immobilienschätzer-Verband
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSPA	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte (Swiss Structured Products Association)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
SwissAccounting	Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
TREUHAND SUISSE	Schweizerischer Treuhänderverband
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

Impressum

Herausgeberin

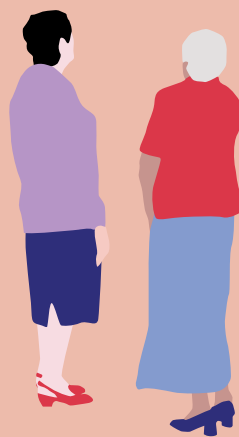
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung, Grafiken und Illustration

Emphase GmbH, Lausanne / Bern
Foto: Lea Moser

Erscheinungsdatum

13. Mai 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV**